

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

ELMA-Zeitz ElektroMaschinenbau GmbH

§1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Lieferungen, Leistungen, Reparaturen, Instandsetzungen, Serviceeinsätze, Angebote und sonstige Vertragsleistungen der ELMA-Zeitz ElektroMaschinenbau GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(3) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht, Bestellungen ausführt, Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos erbringt oder Zahlungen des Auftraggebers entgegennimmt.

(4) Die vorbehaltlose Annahme von Bestellungen, Zahlungen oder sonstigen Leistungen des Auftraggebers stellt keine Anerkennung von dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar.

(5) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen.

§2 Vertragsschluss

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung, Durchführung der Leistung oder Lieferung zustande.

(3) Technische Angaben, Zeichnungen, Maße, Leistungsdaten und sonstige Beschreibungen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

§3 Leistungsumfang

(1) Maßgeblich für Art und Umfang der Leistungen ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, technisch gleichwertige Änderungen vorzunehmen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

(3) Montage-, Service- und Instandsetzungsleistungen erfolgen auf Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der technischen Angaben.

§4 Preise

(1) Alle Preise verstehen sich netto ab Werk bzw. Betriebsstätte des Auftragnehmers zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Verpackungs-, Versand-, Transport-, Versicherungs- und Entsorgungskosten werden gesondert berechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als vier Monate und erhöhen sich in diesem Zeitraum Material-, Energie-, Lohn- oder Beschaffungskosten wesentlich, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise angemessen anzupassen.

§5 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto des Auftragnehmers.

(3) Bei Überschreitung des Zahlungsziels gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung gemäß § 286 Abs. 2 BGB in Verzug.

(4) Während des Verzugs ist der Auftragnehmer berechtigt:

- Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB zu verlangen,
- weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten,
- Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen,
- sowie sämtliche offenen Forderungen sofort fällig zu stellen.

(5) Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(6) Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§6 Lieferung und Lieferzeit

(1) Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden.

(2) Lieferfristen beginnen erst nach vollständiger technischer Klärung aller Einzelheiten sowie Eingang vereinbarter Zahlungen.

(3) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

(4) Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, verlängern die Lieferfrist angemessen.

§7 Lieferverzug

(1) Ein Lieferverzug setzt voraus, dass:

- ein verbindlicher Liefertermin vereinbart wurde,
- der Auftragnehmer den Verzug zu vertreten hat,
- und der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

(2) Im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Lieferverzugs ist eine etwaige Schadensersatzhaftung auf 0,5 % des Wertes des verspäteten Lieferteils pro vollendeter Woche des Verzugs, insgesamt jedoch maximal auf 5 % des Lieferwertes begrenzt.

(3) Weitergehende Ansprüche wegen Lieferverzugs sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§8 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen Transporteur auf den Auftraggeber über.

(2) Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung sowie bei Teillieferungen.

(3) Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Forderungen des Auftragnehmers aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum des Auftragnehmers.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

(4) Der Auftraggeber hat Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Soweit der Auftraggeber die Mitwirkungspflichten nach vorstehendem Absatz verletzt, haftet er für sämtliche hierdurch entstehenden Schäden, Kosten und Aufwendungen, insbesondere für Kosten der Rechtsverfolgung und der Freigabe der Vorbehaltsware.

§10 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang.

(2) Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt die Gewährleistung nach Wahl des Auftragnehmers durch:

- Nachbesserung,
- Reparatur,
- oder Ersatzlieferung.

(4) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Auftraggeber Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(5) Bei Reparaturen, Instandsetzungen, Überholungen und Neuwicklungen erstreckt sich die Gewährleistung ausschließlich auf die vom Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten sowie die hierbei verwendeten Ersatzteile und Materialien. Eine Gewährleistung für nicht bearbeitete, nicht ausgetauschte oder bereits vorgeschädigte Bauteile wird nicht übernommen.

(6) Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass die gelieferte oder instandgesetzte Maschine fachgerecht installiert, in Betrieb genommen und betrieben wurde. Auf Verlangen des Auftragnehmers ist ein entsprechendes Inbetriebnahme-, Prüf- oder Wartungsprotokoll vorzulegen.

(7) Keine Gewährleistung besteht insbesondere für Schäden aufgrund:

- unsachgemäßer Verwendung,
- fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Auftraggeber,
- natürlicher Abnutzung,
- ungeeigneter Betriebsbedingungen,
- mangelnder oder unsachgemäßer Wartung,
- fehlerhafter elektrischer oder mechanischer Anschlussbedingungen,
- oder eigenmächtiger Änderungen oder Reparaturen.

(8) Für gebrauchte oder instandgesetzte Ware gilt eine Gewährleistung nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

§11 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesamthaftung des Auftragnehmers – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf die Deckungssumme der zum Schadenszeitpunkt bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Die derzeitige Deckungssumme beträgt EUR 10.000.000 je Schadensfall.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer ausschließlich für den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

(4) Dies gilt insbesondere für:

- Produktionsausfälle,
- Betriebsunterbrechungen,
- entgangenen Gewinn,
- Nutzungsausfälle,
- Datenverluste,
- mittelbare Vermögensschäden,
- Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber,
- Stillstandskosten,
- Vertragsstrafen gegenüber Dritten,
- Kosten der Ersatzbeschaffung,
- Kosten für Miet- oder Ersatzaggregate,
- sonstige Folgekosten und Mangelfolgeschäden.

(5) Für Schäden, die auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers, ungeeigneten Betriebsbedingungen, fehlerhafter Bedienung oder Eingriffen Dritter beruhen, ist eine Haftung ausgeschlossen.

(6) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten des Auftragnehmers.

§12 Annahmeverzug

(1) Nimmt der Auftraggeber die Ware oder Leistung nicht rechtzeitig ab, ist der Auftragnehmer berechtigt:

- die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern und hierfür angemessene Lager- und Verwaltungskosten zu berechnen
- sowie weitere Schäden geltend zu machen.

(2) Mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

§13 Höhere Gewalt

(1) Fälle höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers, insbesondere:

- Arbeitskämpfe,
- Energie- oder Rohstoffmangel,
- Pandemien,
- behördliche Maßnahmen,
- Krieg,
- Naturkatastrophen,

befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Wiederanlaufzeit von seinen Leistungspflichten.

(2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich entsprechend.

§14 Verjährung

(1) Ansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang.

(2) Dies gilt nicht bei:

- Vorsatz,
- grober Fahrlässigkeit,
- Personenschäden,
- sowie zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

§15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Auftragnehmers.

§16 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.